

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden
der Gemeinde Niederkrüchten**

Zwischen dem

Zweckverband StudienInstitut Niederrhein, vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
Königstraße 170, 47798 Krefeld,

- nachfolgend S.I.N.N genannt -

und der

Gemeinde Niederkrüchten, vertreten durch den Bürgermeister,
Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten,

- nachfolgend Kommune genannt -

wird aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung sowie aufgrund des § 2 Abs. 5 der Zweckverbandssatzung vom 23.06.2020 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Kommune gehört einem Kreis an, welcher Mitglied des Zweckverbandes S.I.N.N. ist, und liegt damit im Institutsgebiet des S.I.N.N. Diese Vereinbarung regelt entsprechend der Zweckverbandssatzung die für die Kommune wahrzunehmenden Aufgaben des S.I.N.N. sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei der Aufgabenerfüllung des S.I.N.N. zwecks Sicherstellung der Qualifikation ihrer Mitarbeitenden.
- (2) Dem S.I.N.N wird im Wege der Delegation zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienstkräften der Kommune die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.
- (3) Dem S.I.N.N wird ferner im Wege der Mandatierung zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.
- (4) Das S.I.N.N bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an. Hierfür wird jeweils ein spezielles Entgelt vereinbart.
- (5) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden gegen die vom S.I.N.N hierfür festgestellten Gebühren erbracht.

§ 2 Wahrnehmung der Steuerungs- und Mitwirkungsrechte

- (1) Das S.I.N.N stellt seinen Zweckverbandsmitgliedern die Unterlagen für die Verbandsversammlung zur Verfügung. Die Kommune erhält vom S.I.N.N die Unterlagen gleichzeitig zur Kenntnis, so dass zwischen Kreis und Kommune ein Benehmen im Hinblick auf die Entscheidungen in der Zweckverbandsversammlung hergestellt werden kann.
- (2) Die Institutskommission ist ein Arbeitsausschuss der Verbandsversammlung des S.I.N.N. mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des S.I.N.N und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Die Institutskommission besteht unter anderem aus zwei Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Diese Vertretung übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in Abstimmung mit diesen. Für beide vorgenannten Kommunen werden durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung sowie eine Stellvertretung für die Institutskommission bestimmt. Sollte die Kommune nicht in der Institutskommission vertreten sein, werden ihr vom S.I.N.N die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (4) Die zum Zeitpunkt einer Kündigung fest vereinbarten oder laufenden Veranstaltungen werden in jedem Fall durch das S.I.N.N. zu Ende geführt.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft

Krefeld, den

Niederkrüchten, den

Für das Studieninstitut

Für die Gemeinde Niederkrüchten

Verbandsvorsteher

Bürgermeister